



Tel.: 0032 2 549 07 00
E-Mail: info@ebbk.de



Tel.: 0032 2 513 64 08
E-Mail: sekretariat@europabuero-bw.de



Tel.: 0032 2 513 64 08
E-Mail: sekretariat@europabuero-sn.de

Twitter: @eu_local

20. September 2023

Gigabit-Infrastrukturverordnung

Positionspapier der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen

Digitalisierung wird vor Ort gemacht, insbesondere beim Ausbau der Gigabit-Netze. Eine gelingende Digitalisierung benötigt die Aufrechterhaltung des Gestaltungsspielraums bei den Verfahren und die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.

Erlauben Sie uns zunächst auf die grundsätzlichen Herausforderungen hinzuweisen, mit denen sich die Kommunen und die lokalen Entscheidungsträgerinnen und -träger derzeit vor Ort konfrontiert sehen: Die Kommunen sind von einer Vielzahl an ambitionierten Gesetzesvorhaben auf Ebene der Länder, des Bundes und der EU betroffen. Gleichzeitig sehen sie sich – wie auch Politik und Gesellschaften insgesamt – seit über einem Jahrzehnt einer dynamischen und veritablen Krisenlandschaft gegenüber. Die Handlungsfähigkeit der Kommunen in der Gewährleistung demokratischer Teilhabe und der Erbringung der vielen lebenswichtigen Dienstleistungen für ihre Bürgerinnen und Bürger muss gewahrt werden. Damit die kommunale Ebene ihren Anteil an den Herausforderungen meistern kann, fordern wir daher eine Konzentration auf das Wesentliche, Notwendige und vor allem Machbare.

Am 23. Februar 2023 hat die Europäische Kommission Leitlinien zur Verbesserung der Konnektivität in Europa vorgelegt. Insbesondere schlug sie eine [Verordnung](#) für eine „Gigabit-Infrastrukturverordnung“ (im Folgenden „GIA“) vor, die neue Regeln zum Ausbau einer schnelleren, günstigeren und effizienteren Einführung von Gigabit-Netzen in der EU vorsieht. Die Verordnung soll die 2014 verabschiedete Breitbandkostensenkungsrichtlinie (im Folgenden „Kostensenkungsrichtlinie“) ersetzen, die in Deutschland durch das Gesetz zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze ([DigiNetzG](#)) umgesetzt wurde.

Als Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen erheben wir die Stimme für die bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen kommunalen Spitzen- und

Landesverbände mit mehr als 3400 Städten und Gemeinden, 116 Landkreisen und 7 bayerischen Bezirken.¹

Grundsätzlich begrüßen die bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen das Ziel, den flächendeckenden Ausbau von Glasfaser- und Mobilfunknetzen zu beschleunigen. Allerdings ist der Ausbau von Gigabit-Netzen für elektronische Kommunikation eine gemeinsame Aufgabe. Deshalb bedarf es einer partnerschaftlichen Richtlinie der EU für die Mitgliedstaaten, Regionen und Kommunen statt einer unflexiblen Verordnung, die die kommunalen Besonderheiten nicht ausreichend berücksichtigen kann. Insofern sprechen wir uns für eine Lösung aus, die sich an der unter Nr. 3 im Abschnitt „Folgenabschätzung“ des Verordnungsentwurfs erläuterten Option 1 (Minimalansatz) orientiert. Dieser Ansatz verfolgt eine geringfügig überarbeitete Richtlinie in Verbindung mit der Umsetzung bewährter Verfahren des Konnektivitätsinstrumentariums und des übrigen Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation.

Damit die kommunale Ebene ihren Anteil an den Herausforderungen meistern kann, fordern wir daher eine Konzentration auf das Wesentliche, Notwendige und vor allem Machbare. Dies muss aus den nachfolgenden Gründen auch für die geplante Gigabit-Infrastrukturverordnung gelten:

- **Spurwechsel in der Regulatorik:** Der Ausbau von Gigabit-Netzen ist eine gemeinsame Aufgabe. Deshalb bedarf es einer partnerschaftlichen Richtlinie der EU für die Mitgliedstaaten, Regionen und Kommunen und nicht einer unflexiblen Verordnung. Die Kommission stützt sich wie bereits bei der Kostensenkungsrichtlinie auf die Binnenmarktklausel (Art. 114 AEUV). Aus unserer Sicht ist diese jedoch nicht geeignet, Anforderungen an lokale Bau- und Genehmigungsverfahren festzulegen, wie sie in Art. 7 des Vorschlags in wesentlich intensiverer Weise als in der Kostensenkungsrichtlinie festgeschrieben werden. Deshalb lehnen wir die Verordnung ausdrücklich ab

Sollte an dem Ziel, eine entsprechende Verordnung zu erlassen, festgehalten werden, bitten wir um Berücksichtigung der folgenden Punkte:

- **Fiktive Genehmigung (Art. 7 Abs. 5 I):** Eine Genehmigung ist gemäß Vorschlag von der zuständigen Behörde innerhalb von vier Monaten zu erteilen. Wenn über einen Antrag nicht innerhalb dieses Zeitraums entschieden wird, soll dieser als genehmigt gelten. Die Einräumung einer solch kurzen Frist für alle erforderlichen Genehmigungen für den Bau von *Very-High-Capacity-Netzen* ist unangemessen und geht an der kommunalen Realität vorbei. Beispielsweise kann es im Zusammenhang mit naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren notwendig sein, Gutachten einzuholen, die nur zu bestimmten Zeiten des Jahres erstellt werden können. Möchte die EU-Kommission eine Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens erreichen, kann sie dies nur durch einen Abbau materiell-rechtlicher Vorgaben in den Genehmigungstatbeständen erreichen. Eine

¹ Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Städtetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Bezirkstag; Gemeindetag Baden-Württemberg, Städtetag Baden-Württemberg, Landkreistag Baden-Württemberg; Sächsischer Städte- und Gemeindetag, Sächsischer Landkreistag

Genehmigungsfiktion beseitigt die eigentlich im Genehmigungsverfahren zu lösenden Konflikte nicht, sondern verlagert diese Probleme nur in sich anschließende gerichtliche Streitigkeiten bis hin zu Amtshaftungsprozessen.

- **Fiktive Vollständigkeit (Art. 7 Abs. 5 II):** Wenn die zuständige Behörde innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrags keine weiteren Informationen anfordert, soll der Antrag der Kommission zufolge als vollständig gelten. Eine Frist von nur 15 Tagen, innerhalb derer die Vollständigkeit eines Antrags geprüft werden muss, ist angesichts der damit zusammenhängenden Rechtsfolge (Genehmigungsfiktion) zu knapp bemessen. Eine Frist von einem Monat, wie es im nationalen Recht (§ 127 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz) vorgesehen ist, würde den praktischen Anforderungen besser gerecht werden.
- **Elektronische Einreichung (Art. 7 Abs. 3):** Absatz 3 gewährt den Betreibern das Recht, Anträge auf Genehmigungen oder Wegerechte elektronisch über eine zentrale Informationsstelle einzureichen und Informationen über den Stand ihrer Anträge abzurufen. Auch wir erkennen die Notwendigkeit der Digitalisierung von Genehmigungsverfahren an und unterstützen entsprechende Ansätze. Allerdings lehnen wir eine Verpflichtung hierzu ab und möchten gleichzeitig betonen, dass die (vollständige) Digitalisierung dieser Verfahren in Deutschland ein anspruchsvoller und fortlaufender Prozess ist, der einige Zeit in Anspruch nehmen wird und noch nicht bis zum vorgesehenen Inkrafttreten des vorgeschlagenen Gesetzes abgeschlossen sein wird.
- **Kosten der Umsetzung der Spezifikationen müssen klar sein:** Die geschätzten Umsetzungskosten der Europäischen Kommission in Höhe von 55 Mio. € sind deutlich zu niedrig. Die Kosten müssen spätestens zum Zeitpunkt der Umsetzung klar beziffert sein und gemeinsam mit den Mitgliedstaaten eine angemessene Finanzierung sichergestellt werden.

Die Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen stehen Ihnen gerne für einen fachlichen Austausch zur Verfügung.